

Aktz: Dez. II/ Amt 20

Betr.: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 708.263,99 Euro für das Bürgerhaus Lerchenberg aufgrund der notwendigen Neuplanungen

Am Mittwoch, den 25.03.2020, fand die vorerst letzte Stadtratssitzung statt. Bis zum 30.04.2020 finden keine weiteren Gremiensitzungen statt. Die nächste Stadtratssitzung ist terminiert für Mittwoch, den 03.06.2020.

Aufgrund von Mehrkosten für die Neuplanung des Bürgerhauses Lerchenberg sind überplanmäßig Mittel in Höhe von insgesamt 708.263,99 Euro bereitzustellen, wobei die Höhe der bereitzustellenden Mittel (über 300.000 Euro) eine Beschlussfassung des Stadtrates erfordert.

Eilentscheidung
gemäß § 48 i.V. mit § 58 Abs. 1 Ziffer 2 Gemeindeordnung (GemO)

Zur Vermeidung von Nachteilen für die Stadt Mainz werden für die Neuplanung des Bürgerhauses Lerchenberg überplanmäßig Mittel in Höhe von 708.263,99 Euro bereitgestellt.

Mainz ²³April 2020


Michael Ebling
Oberbürgermeister

1. Sachverhalt

Anfang des Jahres 2018 stellte sich heraus, dass die Kindertagesstättenbedarfsplanung der Stadt Mainz entgegen vorheriger Prognosen den zusätzlichen Bedarf einer Kindertagesstätte im Stadtteil Lerchenberg feststellte. Es wird daher beabsichtigt, wie in den Stadtteilen Finthen und Hechtsheim, die Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück des Bürgerhauses Lerchenberg zu realisieren.

Aufgrund der damit notwendig gewordenen Neuplanung musste die alte Bauplanung für eine Teilsanierung mit Teilneubau aufgegeben werden, damit die notwendige Grundstücksfläche von 2.000 qm vorgehalten werden konnte. Die hierbei entstandenen, nun überplanmäßig anfallenden Planungsleistungen lassen sich auf einen Wert von 708.263,99 Euro beziffern, die von den Planern zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Im Ergebnis sind daher Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 708.263,99 € überplanmäßig bereitzustellen.

Zwar wurde in der Sitzung des Stadtrates am 17.04.2019 der Beschluss gefasst diese Mittel überplanmäßig bereitzustellen (Drucksachen Nummer 0658/2019); es wurde aber versäumt die Mittel im Jahr 2019 auszuführen bzw. ins Haushaltsjahr 2020 zu übertragen. Ein finanzieller Schaden für die Stadt Mainz entsteht nicht, da die Mittel im Jahr 2019 nicht verausgabt worden sind.

Die Voraussetzungen des § 48 GemO für eine Eilentscheidung sind sowohl zeitlich als auch sachlich erfüllt. Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung kann nicht ohne Nachteil für die Stadt Mainz bis zur nächsten Ratssitzung am 03.06.2020 aufgeschoben werden; die Mainzer Bürgerhaus GmbH & Co KG benötigt zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität die Erstattung der durch die Neuplanung entstandenen Mehrkosten.

2. Lösung

Die aufgrund der notwendigen Neuplanungen entstandenen Mehrkosten werden im Teilhaushalt des Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport (Amt 20) in Höhe von insgesamt 708.263,99 Euro überplanmäßig bereitgestellt.

3. Ausgaben / Finanzierung

Ausgaben: siehe zu 2.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Gesamtabschlusses des städtischen Haushaltes.